MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Marburg • 35035 Marburg

Herrn
Dr. Mohammad Reza MALMANESH
Mittelweg 19

35041 Marburg

DER OBERBÜRGERMEISTER
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Fachdienst: **Ausländerbehörde**

Dienstgebäude: Frauenbergstraße 35
Auskunft erteilt: Herr Cronau
Telefon: 0 64 21 / 2 01 - 5 17
Telefax: 0 64 21 / 2 01 - 5 93
E-Mail: ordnung@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr von 8 - 12 Uhr,
Do von 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
Ihr Schreiben vom 14.12.2012	31 ausländische Studierende	15. Jan. 2013

Vollzug des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Sehr geehrter Herr Dr. Malmanesh,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.12.2012, in dem Sie sich insbesondere für Verbesserungen bei der Ausführung der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich ausländischer Studierender einsetzen.

Als Oberbürgermeister der Stadt Marburg freut es mich sehr, dass es in unserer Stadt Menschen – wie Sie – gibt, die sich für ihre Mitmenschen einsetzen und Verwaltungshandeln kritisch hinterfragen.

Bevor ich im Einzelnen auf Ihre Anliegen eingehe, möchte ich Ihnen zunächst einige allgemeine Erläuterungen geben.

Das Aufenthaltsrecht ausländischer Studierender, die nicht selbst Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, basiert auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes, welches ein Bundesgesetz ist und von den Ländern und Kommunen als Weisungsangelegenheit ausgeführt wird. Das Bundesministerium des Innern hat umfangreiche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen, an die sämtliche deutschen Ausländerbehörden gebunden sind. Diese ermessensleitenden Vorschriften sollen insbesondere dazu dienen, dass die gesetzlichen Regelungen bundesweit einheitlich ausgelegt und ausgeführt werden.

Der Gesetzgeber hat für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln allgemeine (§ 5 AufenthG) und besondere (für ausländische Studierende § 16 AufenthG) Erteilungsvoraussetzungen aufgestellt. Das Vorliegen dieser Erteilungsvoraussetzungen haben ausländische Studierende der zuständigen Ausländerbehörde nachzuweisen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt voraus, dass der notwendige Lebensunterhalt der Studierenden gesichert ist. Der Begriff der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts für ausländische Studierende ist in § 2 Abs. 3 AufenthG gesetzlich definiert und gilt als gesichert, wenn dieser einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmt wird, verfügt. Laut Bundesanzeiger beträgt dieser Betrag, der kalenderjährlich festgelegt wird, derzeit monatlich 659,- €. Ausländische Studierende müssen somit nachweisen, dass ihnen jährlich finanzielle Mittel von 7.908,- € zur Verfügung stehen.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 16 AufenthG sehen folgende Möglichkeiten zum Nachweis der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts vor:

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern
- eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG
- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein **Sperrkonto** bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf; das Sperrkonto ist auf den Namen des Studenten einzurichten und der Sperrvermerk ist zugunsten der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, der die zuständige Ausländerbehörde zuzurechnen ist, einzutragen
- die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, soweit die Bankbürgschaft nicht über eine längere Laufzeit verfügt
- die Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG
- Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln
- Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengebende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.

Sofern ausländische Studierende keine der o.a. Stipendien bzw. BAföG-Leistungen erhalten, werden in vielen Fällen Verpflichtungserklärungen nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes für den Studienaufenthalt durch Dritte (Eltern, Verwandte, Bekannte) abgegeben, deren finanzielle Leistungsfähigkeit zuvor jedoch in einem vom Bundesinnenministerium vorgeschriebenen Verfahren festgestellt werden muss. Die Mehrzahl der ausländischen Studierenden weist die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts über ein Guthaben bei einem inländischen Geldinstitut nach.

Es genügt dem Verordnungsgeber grundsätzlich also nicht der schlichte Nachweis des Vorhandenseins von Barmitteln auf einem Inlandskonto, vielmehr verlangt er explizit die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto, von dem monatlich nur der o.a. Höchstbetrag abgehoben werden darf.

Wie Sie aus den Erläuterungen erkennen können, setzt meine Ausländerbehörde mit der grundsätzlichen Forderung von Sperrkonten lediglich bestehende ausländerrechtliche Vorgaben des Bundesinnenministeriums um. Entgegen Ihrer Auffassung ist dies keinesfalls eine besonders strikte Auslegung meiner Ausländerbehörde, die Ausländerbehörden anderer hessischer Universitätsstädte wie Gießen, Kassel und Darmstadt verfahren ebenso.

Es trifft zu, dass meine Ausländerbehörde in der Vergangenheit (etwa bis zum Jahr 2007) schlichte Bankbelege über vorhandene Barmittel akzeptiert hat. Leider musste jedoch festgestellt werden, dass eine Vielzahl ausländischer Studierender tatsächlich nicht über die gesetzlich geforderten finanziellen Eigenmittel verfügten, sondern sich von anderen Studierenden Geld liehen

und gegenüber der Ausländerbehörde bewusst falsche Angaben machten, um die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erwirken. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sowie Zahlungen von nicht unerheblichen Geldstrafen waren die Folge.

Ihre Aussage, Aufenthaltserlaubnisse würden durch meine Ausländerbehörde nur für den Zeitraum ausgestellt, für den ausreichende finanzielle Mittel nachgewiesen wurden, trifft nicht (mehr) zu. Mit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zum 01.09.2011 wurden die Gebühren für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis um regelmäßig 50,- € erhöht. Seither fordert meine Ausländerbehörde, dass zumindest ein Betrag von 4.000,- € (also etwa die Hälfte des jährlich zu fordernden Geldbetrages) auf dem Sperrkonto vorhanden ist, und erteilt – bei Vorliegen aller weiteren allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen – die Aufenthaltserlaubnisse für ein volles Jahr. Die ausländischen Studierenden werden jedoch schriftlich darauf hingewiesen, dass sie vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen wurde, die weitergehende Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen haben. Dies steht im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften.

Die Regelungen zum Nachweis der Sicherstellung des Lebensunterhalts haben aber auch eine Schutzfunktion für die ausländischen Studierenden. Durch die Festsetzung eines Verfügungslimits ist gewährleistet, dass den ausländischen Studierenden während des gesamten Studienjahres ausreichende finanzielle Eigenmittel zur Verfügung stehen und diese nicht ggf. schon frühzeitig verbraucht sind. Somit ist sichergestellt, dass die Studierenden sich voll auf ihren Aufenthaltszweck in der Bundesrepublik Deutschland – das Studium – konzentrieren können und nicht gezwungen sind, sich die gesamten Aufenthaltskosten über die Ausübung einer erlaubten Beschäftigung erst im Bundesgebiet zu verdienen. In solchen Fällen leidet das Studium erfahrungsgemäß stark und kann – bei mangelnden Studienleistungen bzw. großem Zeitverzug im Studium – zur Nichtverlängerung von Aufenthaltserlaubnissen führen.
Durch die vom Gesetzgeber eingeräumte Erwerbsmöglichkeit (ausländischen Studierenden ist es Kraft Gesetzes erlaubt, einer Beschäftigung von 120 vollen bzw. 240 halben Tagen im Kalenderjahr nachzugehen, was in der Aufenthaltserlaubnis entsprechend vermerkt wird) besteht die Möglichkeit, die bereits zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aufzustocken. Hinzuverdienste können, sofern sie nachweislich regelmäßig sind, auch bei der Prüfung der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts berücksichtigt werden.

Sollten ausländische Studierende einmal – z.B., wie von Ihnen angeführt, wegen des fälligen Semesterbeitrages, einer Mietkaution oder eines sonstigen nachvollziehbaren Grundes – nicht mit dem monatlich verwertbaren Höchstbetrag des Sperrkontos auskommen, stellt meine Ausländerbehörde in gängiger Praxis gerne unentgeltliche Bescheinigungen für die Bank aus, dass sie über den Sperrbetrag hinaus über eine bestimmte Summe verfügen dürfen.

Zur Frage, warum nicht alle Banken die Möglichkeit der Einrichtung von Sperrkonten bieten, kann ich Ihnen an dieser Stelle keine abschließende Erklärung geben. Nach meiner Ansicht sollten Banken ein vitales Eigeninteresse daran haben, Kunden zu gewinnen bzw. an sich zu binden und somit diese Möglichkeit zur Verfügung stellen.

In der von Ihnen angesprochenen Sitzung des Ausländerbeirates vom 28.11.2012, an der Sie selbst wohl nicht teilgenommen haben, hat der Leiter der Ausländerbehörde insbesondere auch die ausländerrechtlichen Vorschriften für ausländische Studierende eingehend erläutert. Am Ende der Diskussion wurde der Eindruck gewonnen, dass die ganz überwiegende Anzahl der Anwesenden Verständnis für die Gründe der Verwaltungspraxis meiner Ausländerbehörde, die nicht zu beanstanden ist, gewonnen hatte.

Sie dürfen gewiss sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Ausländerbehörde die vorhandenen Probleme ausländischer Studierender ernst nehmen, jeden Einzelfall prüfen, für berechtigte Kritik – aber auch Lob – offen sind und stetig an der Verbesserung von Arbeitsabläu-

fen arbeiten. Einiges, was aus Kundensicht wünschenswert wäre, lässt sich aufgrund der bestehenden Rechtslage bzw. der Bindung an die ermessensleitenden Vorschriften des Bundesinnenministeriums jedoch nicht umsetzen.

Eine Änderung der Verwaltungspraxis meiner Ausländerbehörde bezüglich des Nachweises der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts ist mir nach den obigen Erläuterungen nicht möglich. Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Egon Vaupel